

§ 55 Art und Dauer des Vorbereitungsdienstes

Der 18-monatige Vorbereitungsdienst umfasst

1. eine mindestens einmonatige Einführung,
2. eine mindestens sechsmonatige fachtheoretische Ausbildung, die in Teilabschnitte aufgeteilt werden kann, und
3. die praktische Ausbildung.